

Satzung vom 05.12.2012
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal

-In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2022-

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung vom 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW) 4)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

¹ In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2022; In Kraft getreten am 01.07.2022

- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2²

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);

² In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2022; In Kraft getreten am 01.07.2022

9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 6b dieser Satzung;
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Altpapiergefäße) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 – 6b und 11 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I zu dieser Satzung bezeichnet sind. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die Vorschriften des § 3a bleiben unberührt.

§ 3a³ **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle gemäß Abfallkatalog, die nicht in der Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4⁴ **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3

³ In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2021; In Kraft getreten am 01.01.2022

⁴ In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2022; In Kraft getreten am 01.07.2022

Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Elektrogroßgeräte (wie z.B. Haushaltskühlgeräte, TV-Geräte, etc.) werden auf Abruf alle acht Wochen getrennt eingesammelt und einer schadlosen Entsorgung zugeführt.
- (4) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Altölverordnung an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

§ 5⁵ Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Hellenthal außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr ist direkt bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.
 - Baustellen-, Renovierungs- und Abbruchabfälle, z.B. Bauschutt (Steine, Fliesen, Putz- und Mörtelreste, Dachziegel), Dämm und Isoliermaterial, (Mineralwolle, Styroporplatten) Gipskartonplatten, Asbestabfälle, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Badewannen, Fenster, Türen, Rollläden, Wand- und Deckenverkleidung, Fußbodenbeläge aus PVC, Parkett, Holzdielen; Heizkörper, Heizkessel, Öltanks, Bauholz (Bretter, Holzlatten und Balken) Spanplatten, Paletten, Fensterglas und sonstiges Flachglas;
 - Zaunmaterial (Maschendraht, Pfosten, Holzlatten)
 - Elektrogroßgeräte, für die eine gesonderte Entsorgung eingerichtet ist;
 - Auto-, Moped- und Motorradteile sowie Altreifen;
 - Silofolie und Rundballenfolie aus der Landwirtschaft

⁵ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2013; In Kraft getreten am 01.01.2014

- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten und Kartons.
- Gegenstände mit einem Gewicht von mehr als 70 kg und einem Flächenmaß von mehr als 1,50 m x 2,00 m

In den Sperrmüllteilen dürfen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.

- (3) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt max. 5 cbm. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens ab 6.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sind die Abfälle im öffentlichen Straßenraum in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereitzustellen. Der Besteller der Sperrmüllabholung ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Sperrgutabfuhr eine Reinigung durch den Anschlussnehmer vorzunehmen. Die Vorschriften des § 13 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.
- (4) Übersteigt die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf den maximal zugelassenen Wert von 5 cbm, kann für die Abfuhr und die Entsorgung dieser Menge bei der Gemeinde ein Container (Fassungsvermögen: 20 cbm) angefordert werden. Für die Bereitstellung und den Transport der Container des Abfalls erfolgt eine Einzelgebührenerhebung. Die Standzeit des Containers wird auf maximal 3 Tage begrenzt.

§ 6⁶

Wiederverwertung von Abfällen

- (1) Alle biologisch abbaubaren organischen Abfälle (kompostierbare Abfälle) aus Haushalt und Garten, insbesondere ungekochte und gekochte Obst- und Gemüsereste, Papierhandtücher, Blumen, Sträucher und Rasenschnitt sind entweder durch Eigenkompostierung oder über die von der Gemeinde eingerichteten Erfassungssysteme (Biotonne und Grünabfallsammlung) einer Wiederverwertung zuzuführen.
- (2) Altglas muss von den Abfallbesitzern farblich getrennt gesammelt und zu den im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainern gebracht werden.
- (3) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier, Kartonagen etc.) muss den vorhandenen Systemen zur getrennten Erfassung - Gefäßsammlung – zugeführt werden.

⁶ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2013; In Kraft getreten am 01.01.2014

- (4) Altmetall (Eisen- und Stahlschrott) sollte möglichst einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- (5) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe rechtzeitig bekannt.
- (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf die vorhandenen Depotcontainer (z.B. Altglascontainer) zur Wertstoffsammlung nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden. Die Vorschrift des § 13 der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.12.2002 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hellenthal in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 6 a⁷
Verpackungsabfälle

(entfällt)

§ 6 b⁸
Elektronik-Schrott

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

⁷ In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2022; In Kraft getreten am 01.07.2022

⁸ In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.06.2022; In Kraft getreten am 01.07.2022

- (4) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Drucker, Elektroherden, Elektrorasenmähern, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Sätze 2 - 4 auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Hellenthal.
- (5) Elektro-Kleingeräte, z.B., Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras, werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen. Die Geräte dürfen nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7⁹

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 6b dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 6b dieser Satzung das Recht, auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfällen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8¹⁰

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 6b die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

⁹ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2013; In Kraft getreten am 01.01.2014

¹⁰ In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2021; In Kraft getreten am 01.01.2022

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Hellenthal vom 08.12.2021 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hellenthal vom 18.12.2002 geregelt.

9¹¹**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3a Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9a¹²**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich

¹¹ In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2021; In Kraft getreten am 01.01.2022

¹² In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2017; In Kraft getreten am 01.01.2018

genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 10¹³

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3a dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11¹⁴

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 240 l,
 - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - c) braune Abfallbehälter oder alternativ Behälter mit grauem, schwarzen oder anthrazit gefärbtem Korpus und braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,

¹³ In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2021; In Kraft getreten am 01.01.2022

¹⁴ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2013; In Kraft getreten am 01.01.2014

- d) graue-, schwarze- oder anthrazitfarbene Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, sowie Abfallcontainer von 1100 l Fassungsvermögen und
- e) blaue Abfallbehälter oder alternativ Behälter mit grauem, schwarzen oder anthrazit gefärbtem Korpus und blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l, sowie für gewerbliche Unternehmen Papiercontainer mit einem Fassungsvermögen von 1100 l und
- f) Großraumcontainer für Sperrmüll mit einem Fassungsvermögen von 20 cbm.

Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der gelben Abfallbehälter und Säcke sowie der 1100 l Abfallcontainer die im Eigentum der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer sind.

- (3) In Ausnahmefällen (z.B. § 13 Abs. 2) kann die regelmäßige Restmüll- und Bioabfallentsorgung oder für vorübergehenden mehr anfallenden Restmüll oder Bioabfall unter Verwendung von Abfallsäcken mit dem Aufdruck der Gemeinde und einem Fassungsvermögen von 70 Litern erfolgen. Die Restmüll- und Bioabfallsäcke können bei der Gemeinde bezogen werden. Die Abfallsäcke werden nur dann eingesammelt und abgefahren werden, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind und nicht mehr als 15 kg wiegen.
- (4) Die Abfallbehälter mit Ausnahme der blauen und gelben Abfallbehälter sowie der 1100 l Papiercontainer werden mit einem sogenannten Ident-System ausgestattet. Somit entfällt das aufkleben von Gebührenmarken.

§ 12¹⁵

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück hat folgende Gefäße vorzuhalten:
 - a) einen Abfallbehälter für Altpapier gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe e)
 - b) einen Abfallbehälter für Biomüll gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe c), sofern keine Befreiung nach § 9a Abs. 1 erfolgt ist;
 - c) einen Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe d);
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllvolumen von 12 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bereitzustellen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen

¹⁵ In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2021; In Kraft getreten am 01.01.2022

pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | |
| je Platz | 1 Einwohnerequivalent |
| b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | |
| je 3 Beschäftigte | 1 Einwohnerequivalent |
| c) Schulen, Kindergärten | |
| je 10 Schüler/Kinder | 1 Einwohnerequivalent |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | |
| je Beschäftigten | 4 Einwohnerequivalente |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | |
| je Beschäftigten | 2 Einwohnerequivalente |
| f) Beherbergungsbetriebe | |
| je 4 Betten | 1 Einwohnerequivalent |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | |
| je Beschäftigten | 2 Einwohnerequivalente |
| h) Sonstige Einzel- und Großhandel | |
| je Beschäftigten | 0,5 Einwohnerequivalente |
| i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | |
| je Beschäftigte | 0,5 Einwohnerequivalente |

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, ist der Eigentümer verpflichtet, das Gefäß an die nächst mögliche, von der Gemeinde zu bestimmende Abholstelle zu bringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Abholung am Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar oder die Abholung am Grundstück mit unverhältnismäßig hohen Anfahrtswegen verbunden ist.

§ 14¹⁶

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

¹⁶ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2013; In Kraft getreten am 01.01.2014

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Abfallgefäße einzufüllen (bzw. Regelungen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe e) die auf dem Grundstück der Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden blauen Abfallgefäßes einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter (bzw. Regelungen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe c) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter/Abfallsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter/Abfallsack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter/Abfallsack (bzw. Regelungen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe d) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) -entfällt-

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. (optional: Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt). Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16¹⁷ Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird grundsätzlich im 4-6 Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der gelbe Abfallbehälter oder der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
4. Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter der gemeindlichen Abfallentsorgung mindestens einmal pro Monat (12-mal pro Jahr) zur Entleerung zu überlassen. Es werden unabhängig von den tatsächlichen in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen in jedem Fall für die Gefäßgrößen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern mindestens 12 Entleerungen in Rechnung gestellt. Bei dem 1.100 l Container werden unabhängig von den tatsächlichen in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen in jedem Fall mindestens 26 Entleerungen in Rechnung gestellt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

¹⁷ In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2017; In Kraft getreten am 01.01.2018

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18¹⁸

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

¹⁸ In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2017; In Kraft getreten am 01.01.2018

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hellenthal und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hellenthal erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-

bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24¹⁹ **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. Sperrgut nicht entsprechend § 5 zur Entsorgung bereitstellt;
 3. überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 8 zuwider handelt;
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 7. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 8. schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte nicht entsprechend § 4 und 6b der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹⁹ In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2013; In Kraft getreten am 01.01.2014

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal vom 29.06.1993 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle sind zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde zugelassen, soweit sie nicht entsprechend § 6 a getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

- 02 07** ***Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)***
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03** ***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe***
- 03 01** ***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln***
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 04** ***Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie***
- 04 02** ***Abfälle aus der Textilindustrie***
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoff aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 07** ***Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen***
- 07 02** ***Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern***
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 06** ***Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln***
- 07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)
- 08** ***Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben***
- 08 03** ***Abfälle aus HZVA von Druckfarben***

- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 (Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie**
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 (Aufsaug- und Filtermaterialien, einschließlich Ölfiler a. n. g., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) fallen

- 16** **Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01** ***Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer, 13, 14, 16 06 und 16 08)***
- 16 01 03 Altreifen
- 17** **Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 02** ***Holz, Glas und Kunststoff***
- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 06** ***Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe***
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 (Dämmmaterial, das Asbest enthält bzw. anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) fällt
- 17 09** ***Sonstige Bau- und Abbruchabfälle***
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 (Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten), 17 09 02 (Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten, z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) und 17 09 03 (sonstige Bau- und Abbruchabfälle, einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen (einschließlich Regips- und Fermacellplatten)
- 18** **Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurationsabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01** ***Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen***

- 18 01 01 * spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) fallen
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 02 *Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren***
- 18 02 01 * spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderung gestellt werden
- 19 12 *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.***
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
- 20 *Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen***
- 20 01 *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)***
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)***
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 *Andere Siedlungsabfälle***

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

* Die unter den Abfallschlüssel Nr. 18 01 01 sowie 18 02 01 genannten Abfälle sind in verschlossenen roten Plastiksäcken in die Abfallbehälter einzufüllen. Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind zusätzlich in verschlossenen Behältern, deren Wände von Spitzen nicht durchstochen werden können, zu verpacken.

Anlage II zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal

Herkunftsbereich	Abfallart	Entsorgungsgruppe
Wäsche- und Kleiderpflege:	Waschmittel	Säuren/Laugen
	Weichspüler	Lösemittel
	Mottenschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Imprägnierungsmittel	Lösemittel
Wohnungspflege:	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw.	Lösemittel
	WC-Reiniger	Säuren/Laugen
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Kalkentferner	Säuren/Laugen
	Desinfektionsmittel	Lösemittel
Geschirrpflege:	Geschirrspülmittel	Lösemittel
	Metall- und Silberputzmittel	Säuren/Laugen
Gesundheitspflege:	Medikamente	Altmedikamente
	Kosmetika	Altmedikamente
	Mundpflegemittel	Altmedikamente
Auto:	Rostschutzmittel	Säuren/Laugen
	Farbe	Farben/Lacke

Freizeitbereich/	Autopflegemittel Autobatterien Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Lösemittel Autobatterien Pflanzenschutz und Garten: Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich:	Farben Lacke Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel restentleerte PU-Schaumdosen	Farben/Lacke Farben/Lacke Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU-Schaumdosen
Hobbybereich:	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen Laborchemikalien Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen:	Leuchtstoffröhren Haushaltskühlgeräte Kondensatoren Verunreinigte Heizöle Quecksilberabfälle	Leuchtstoffröhren Kühlgeräte Kondensatoren Verunreinigte Heizöle Quecksilber

Ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoffe. Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und -gefäßen angeliefert werden.

Altöle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und der Altölverordnung dort zurückzugeben, wo das Frischöl gekauft wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW, S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 05.12.2012
Rudolf Westerburg, Bürgermeister